

# Sächsische Zeitung

Nr. 269

für Inhalt und Thüringer.

Jahrgang 193.

Preis für den Abnehmer 2.50 Mark, für den Einzelnen 1.50 Mark, für den Ausland 2.00 Mark. Die Zeitung erscheint täglich, außer an Feiertagen. Druck- und Verlagsanstalt: Sächsische Zeitung, Leipzig.

Zweite Ausgabe

Preis für den Abnehmer 2.50 Mark, für den Einzelnen 1.50 Mark, für den Ausland 2.00 Mark. Die Zeitung erscheint täglich, außer an Feiertagen. Druck- und Verlagsanstalt: Sächsische Zeitung, Leipzig.

Geschäftsstelle in Halle a/S, Leipzigerstr. 27. Telefon Nr. 192.

Dienstag 12. Juni 1900.

Geschäftsstelle in Berlin Bernauerstr. 1. Telefon Nr. 99.

## Deutsches Reich.

Halle a. S., 12. Juni.

Der Kaiser und die Kaiserin erschienen Sonntag Nachmittag 14 Uhr in Begleitung mehrerer Adjutanten u. A. im Reichstagsgebäude, nachdem sie sich Sonntag 11 Uhr Morgens in der Villa bei Potsdam verabschiedet hatten. Die Kaiserin war in Begleitung von Hof- und Hofdamen, die Kaiserin in Begleitung von Hof- und Hofdamen. Die Kaiserin war in Begleitung von Hof- und Hofdamen, die Kaiserin in Begleitung von Hof- und Hofdamen. Die Kaiserin war in Begleitung von Hof- und Hofdamen, die Kaiserin in Begleitung von Hof- und Hofdamen.

Der Kaiser wird, wie die „Welt“, Mitte August d. J. der Stadt Mainz einen Besuch abstatten und auf dem „Großen Saale“ daselbst eine Abkündigung der dortigen Garnison vornehmen. Die Ankunft des Kaisers in Hannover wird Freitag, den 18. Juni, Abends 10 Uhr 15 Min., erfolgen. Der Kaiser begibt sich vom Bahnhof direkt zum königlichen Hofschloß, wo er Wohnung nimmt. Sonntags, den 16. Juni, früh, befindet sich der Kaiser das königliche Manège mit dem Kaiserin und der Kaiserin. Die Kaiserin wird am 16. Juni, früh, in Begleitung der Kaiserin zum königlichen Manège mit dem Kaiserin und der Kaiserin.

Der Reichstag. In parlamentarischen Kreisen wird angenommen, daß mit dem Schluß der Woche die parlamentarische Saison überhaupt ihr Ende erreicht. Am Heiligabend wird an dem von Senatoren konvent hingedehenden Abicht festgehalten, morgen, Dienstag, den Schluß herbeizuführen. Im Landtag gedenkt man Sonntag fertig zu sein. Der Schluß des Reichstages wie der beiden Häuser des Landtages wird durch Verlesung der Allerhöchsten Vollmacht durch Fürst Hohenhausen erfolgen.

Die Unruhen in Rom. In einem Artikel über die Ermordung oder den Selbstmord an dem Gymnasium Winter in Rom führt die „Nordd. Allg. Ztg.“ offiziell aus: Die beherrschende Partei in Rom ist die Partei der Unruhen und der Unruhen. Die beherrschende Partei in Rom ist die Partei der Unruhen und der Unruhen. Die beherrschende Partei in Rom ist die Partei der Unruhen und der Unruhen.

Iraken der Stadt waren von zahlreichen Landvolk angefüllt, das die Polizei nicht zu zertreten vermochte; den jüdischen Einwohnern wurden die Fenster eingeworfen. Der Landrat v. Zedlitz verfuhr nach Kräften die aufgeregten Menschen zu beruhigen; er requirirte die sächsische Gendarmerei, die sich mit einer Spitze in Bereitschaft hielt. Schließlich mußte er aber nach Gräben um militärische Hilfe berechnen. Es wurden dann viele Verhandlungen vorgenommen, ein Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. 14 aus Gera wurde riefen ein und das Landrecht wurde proklamiert. Gestern haben sich die Unruhen nicht wiederholt.

Reichseinkommen. Es werden jetzt alle die endgültigen Einkommen der Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichseisenbahnverwaltung für das Rechnungsjahr 1899 (1. April 1899 bis Ende März 1900) am 1. Juli d. J. veröffentlicht. Die Postverwaltung hat einen Gewinn von 24 483 147 M., bezw. 86 894 750 M., bezw. 6 790 524 M. Die Frage einer Sanftemahme für Berlin ist, wie der „Konfession“ erzählt, an maßgebender Stelle definitiv entschieden. Zuerst würden noch einige Monate vergehen, bevor eine endgültige Entscheidung über die Sanftemahme getroffen wird. Inzwischen werden die Verhandlungen, betreffend die freiwillige Auflösung der Korporation der Kaufmannschaft, fortgesetzt. Sollte sich diese Korporation nicht auflösen können, den Wunsch des Reichstages, sich freiwillig aufzulösen, zu befolgen, so wird es demnach eine erhebliche Auflösung der Korporation nicht kommen. Man würde dann eben die Handelskammer ins Leben rufen und das Reichs-Konkordat r. p. Korporation daneben bestehen lassen. Eine gesetzliche Bestimmung, welche das Nebenberufenwerden beider Korporationen untersagt, ergibt nämlich nicht.

## Deutscher Reichstag.

208. Sitzung vom 11. Juni, 12. Uhr.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Interpellation Albrecht wegen der Unfall-, Heus- u. d. Lüdder-Verordnungen, Straßengesetz, Berechnungen gegen den Kontraktbruch von Arbeitern. Die Interpellation Albrecht wegen der Unfall-, Heus- u. d. Lüdder-Verordnungen, Straßengesetz, Berechnungen gegen den Kontraktbruch von Arbeitern. Die Interpellation Albrecht wegen der Unfall-, Heus- u. d. Lüdder-Verordnungen, Straßengesetz, Berechnungen gegen den Kontraktbruch von Arbeitern.

Staatsekretär Dr. Niederberg: Die Interpellation hat dem Reichstagler Anlaß gegeben, zu untersuchen, ob die angelegenen landesgesetzlichen Bestimmungen mit den Reichsgesetzen im Einklang stehen. Die Interpellation hat dem Reichstagler Anlaß gegeben, zu untersuchen, ob die angelegenen landesgesetzlichen Bestimmungen mit den Reichsgesetzen im Einklang stehen.

Staatsekretär Graf Hübner: Es ist hier von einer amtlichen Warnung der italienischen Regierung vor dem Ausbruch nach Österreich die Rede gewesen. Es wird nicht in Frage gestellt, daß es sich um eine amtliche Warnung handelt. Die Warnung ist in einem Blatt, das eins der unsrer Reichstagsblätter ist, herausgegeben worden. Die Warnung ist in einem Blatt, das eins der unsrer Reichstagsblätter ist, herausgegeben worden.

Staatsekretär Graf Hübner: Es ist hier von einer amtlichen Warnung der italienischen Regierung vor dem Ausbruch nach Österreich die Rede gewesen. Es wird nicht in Frage gestellt, daß es sich um eine amtliche Warnung handelt. Die Warnung ist in einem Blatt, das eins der unsrer Reichstagsblätter ist, herausgegeben worden.

Staatsekretär Graf Hübner: Es ist hier von einer amtlichen Warnung der italienischen Regierung vor dem Ausbruch nach Österreich die Rede gewesen. Es wird nicht in Frage gestellt, daß es sich um eine amtliche Warnung handelt. Die Warnung ist in einem Blatt, das eins der unsrer Reichstagsblätter ist, herausgegeben worden.

Staatsekretär Graf Hübner: Es ist hier von einer amtlichen Warnung der italienischen Regierung vor dem Ausbruch nach Österreich die Rede gewesen. Es wird nicht in Frage gestellt, daß es sich um eine amtliche Warnung handelt. Die Warnung ist in einem Blatt, das eins der unsrer Reichstagsblätter ist, herausgegeben worden.

Geheimnisse der Überzeugung kommen, daß diese Verordnung mit dem Reichsrecht in Widerspruch steht, dann finden die Betroffenen ihren Schutz der Gerichte, die die Verordnung nicht anwenden erklären werden. Der Reichsanwalt ist also im Recht, das Einkommen im Sinne der Interpellanten abzulehnen. (Beifall rechts.)

Auf Antrag Singer, für den auch Centrum, Nationalliberale und Freisinnige stimmen, erfolgt die Verlesung der Interpellation.

Herrn v. Bismarck (natl.) erklärt, die Ausführungen des Staatssekretärs über das Lüdder-Verbot des Streikpolizeibehörden hätten ihn nicht überzeugt. Ein allgemeines Verbot des Streikpolizeibehörden an sich ist aber unbedingt ein unzulässiger Eingriff in das Arbeitsrecht, wie es die Gewerbeordnung festsetzt. Am 1. März d. J. hat der Reichstag eine unzulässige, einseitige Ergründung der reichsrechtlichen Bestimmungen in den §§ 152 und 153 der Reichs-Gewerbeordnung. Solche einseitige Ergründungen des Reichsrechts seien absolut unzulässig; auch bei der Verlesung des Reichsrechts müsse doch unter allen Umständen der Reichsanwalt einwirken. Was die Bestrafung des Kontraktbruchs gewerblicher Arbeiter anlangt, so ist es, daß der Kontraktbruchverstoß reichsrechtlich geregelt ist, die Einzelsachen also hierüber nicht zu bestimmen haben. Mit dem Kontraktbruchverstoß des gewerblichen Arbeiters allerdings liegt die Sache anders, denn die Angelegenheiten des Kontraktbruchs landwirtschaftlicher Arbeiter sind nicht reichsrechtlich geregelt, sondern Sache der Einzelstaaten. Ganz anders hinsichtlich der Staatsstrafe ist es auch in Bezug auf die Strafbestimmungen in den Anhaltischen und Kurhessischen Gesetzen, betreffend Verordnungen ländlicher Arbeiter, hinsichtlich Abhängigkeit zum Meister. Der Reichsanwalt habe das Strafgesetzbuch nicht ergriffen und darüber hinaus dürfe die Landesgesetzgebung nicht ergänzend eintreten; so etwas schaffe nur Reichsministerien und schädige das Ansehen des Reichs.

Herrn v. Bismarck (natl.) erklärt sich in Bezug auf das landliche Gesetz gegen das Streikpolizeibehören dem Reichsanwalt. Die Frage des Kontraktbruchs landlicher Arbeiter ist allerdings der Einzelgesetzgebung überlassen, aber er warne davor, diesen Weg zu betreten. Eine einseitige Ergründung ist dem Reichsrecht nicht zulässig.

Herrn v. Bismarck (natl.) erklärt sich in Bezug auf die Landesgesetzgebung. Die Landesgesetzgebung ist dem Reichsrecht nicht zulässig. Die Landesgesetzgebung ist dem Reichsrecht nicht zulässig.

Herrn v. Bismarck (natl.) erklärt sich in Bezug auf die Landesgesetzgebung. Die Landesgesetzgebung ist dem Reichsrecht nicht zulässig. Die Landesgesetzgebung ist dem Reichsrecht nicht zulässig.

Herrn v. Bismarck (natl.) erklärt sich in Bezug auf die Landesgesetzgebung. Die Landesgesetzgebung ist dem Reichsrecht nicht zulässig. Die Landesgesetzgebung ist dem Reichsrecht nicht zulässig.

Herrn v. Bismarck (natl.) erklärt sich in Bezug auf die Landesgesetzgebung. Die Landesgesetzgebung ist dem Reichsrecht nicht zulässig. Die Landesgesetzgebung ist dem Reichsrecht nicht zulässig.

Herrn v. Bismarck (natl.) erklärt sich in Bezug auf die Landesgesetzgebung. Die Landesgesetzgebung ist dem Reichsrecht nicht zulässig. Die Landesgesetzgebung ist dem Reichsrecht nicht zulässig.

Herrn v. Bismarck (natl.) erklärt sich in Bezug auf die Landesgesetzgebung. Die Landesgesetzgebung ist dem Reichsrecht nicht zulässig. Die Landesgesetzgebung ist dem Reichsrecht nicht zulässig.

Herrn v. Bismarck (natl.) erklärt sich in Bezug auf die Landesgesetzgebung. Die Landesgesetzgebung ist dem Reichsrecht nicht zulässig. Die Landesgesetzgebung ist dem Reichsrecht nicht zulässig.

...schärfte betreffenden Bestimmungen des oben erwähnten Statutbogens. ...

**Preussischer Landtag.**

78. Sitzung vom 11. Juni 1900 11 Uhr.

Am Ministertische: v. Tzieler, Herr v. Hammerstein und Kommissare. ...

Der Gegenstand der Tagesordnung ist die dritte Beratung des Gesetzesentwurfes zur Verbilligung der Hochwassergerichte in der Provinz Sachsen. ...

Die zweite Frage, wie die Staatsregierung sich zu den Vorlagen, die noch in Aussicht stehen, verhalten will, wird nicht entschieden. ...

Die dritte Frage, wie die Staatsregierung sich zu den Vorlagen, die noch in Aussicht stehen, verhalten will, wird nicht entschieden. ...

...mit der Maßgabe, daß zur Wiederherstellung von ...

Die zweite Frage, wie die Staatsregierung sich zu den Vorlagen, die noch in Aussicht stehen, verhalten will, wird nicht entschieden. ...

Die dritte Frage, wie die Staatsregierung sich zu den Vorlagen, die noch in Aussicht stehen, verhalten will, wird nicht entschieden. ...

Die vierte Frage, wie die Staatsregierung sich zu den Vorlagen, die noch in Aussicht stehen, verhalten will, wird nicht entschieden. ...

Die fünfte Frage, wie die Staatsregierung sich zu den Vorlagen, die noch in Aussicht stehen, verhalten will, wird nicht entschieden. ...

Die sechste Frage, wie die Staatsregierung sich zu den Vorlagen, die noch in Aussicht stehen, verhalten will, wird nicht entschieden. ...

Übertragener Vorkurs-Besuch die Streichung dieses Paragraphen ...

Die zweite Frage, wie die Staatsregierung sich zu den Vorlagen, die noch in Aussicht stehen, verhalten will, wird nicht entschieden. ...

Die dritte Frage, wie die Staatsregierung sich zu den Vorlagen, die noch in Aussicht stehen, verhalten will, wird nicht entschieden. ...

Die vierte Frage, wie die Staatsregierung sich zu den Vorlagen, die noch in Aussicht stehen, verhalten will, wird nicht entschieden. ...

Die fünfte Frage, wie die Staatsregierung sich zu den Vorlagen, die noch in Aussicht stehen, verhalten will, wird nicht entschieden. ...

Die sechste Frage, wie die Staatsregierung sich zu den Vorlagen, die noch in Aussicht stehen, verhalten will, wird nicht entschieden. ...

**Ausland.**

**Afrika.**  
Von der Sahara. - Vom Tschadsee. ...

**Der Aufstand in China.**  
Die Verhaftungen der fremden Mächte haben bisher keinen Einbruch auf die Aufständischen gemacht. ...

Die zweite Frage, wie die Staatsregierung sich zu den Vorlagen, die noch in Aussicht stehen, verhalten will, wird nicht entschieden. ...

Die dritte Frage, wie die Staatsregierung sich zu den Vorlagen, die noch in Aussicht stehen, verhalten will, wird nicht entschieden. ...

Die vierte Frage, wie die Staatsregierung sich zu den Vorlagen, die noch in Aussicht stehen, verhalten will, wird nicht entschieden. ...



